

4. Juli 2003
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 47

1. BVG-Revision: Aktueller Stand

In der ausserordentlichen Mai-Session 2003 und in der Junisession 2003 haben beide Kammern der Eidg. Räte das Differenzenbereinigungsverfahren zur 1. BVG-Revision eingeleitet und bereits zum grössten Teil zu Ende geführt. Ganz abgeschlossen werden konnte dieses jedoch nicht. Es ist zu erwarten, dass dies in der September-Session 2003 möglich sein wird und dass am Ende dieser Session die Revisionsvorlage von beiden Kammern in der Schlussabstimmung angenommen werden wird. Es ist kaum anzunehmen, dass gegen die Vorlage das Referendum ergriffen wird.

Die Umsetzung der 1. BVG-Revision verlangt noch den Erlass bzw. die Anpassung zahlreicher Verordnungsbestimmungen. Ein Inkrafttreten vor dem 1.1.2005 ist somit weder realistisch noch wahrscheinlich. Noch offen bleibt, ob einzelne Bestimmungen (z.B. diejenigen über den Umwandlungssatz, die neue Koordinationsregelung und die Transparenz) nicht doch schon vorzeitig auf den 1.1.2004 in Kraft gesetzt werden. Dazu besteht ein gewisser politischer Druck. Es ist aber zu hoffen, dass der Gesetzgeber und der Bundesrat diesem Druck nicht einfach nachgeben, sondern vernünftigerweise die Revisionsvorlage integral am 1.1.2005 in Kraft setzen. Die Vorsorgeeinrichtungen dürfen zweifellos für sich beanspruchen, die nötigen Anpassungsarbeiten mit der nötigen Sorgfalt und auch in einem vernünftigen Zeitrahmen vornehmen zu können.

2. Geeinigt haben sich die Eidg. Räte über eine neue Regelung zur Eintrittsschwelle und zur Koordination. Die neue Regelung enthält die folgenden Eckwerte:

- Die Eintrittsschwelle wird auf Fr. 18'990.00 gesenkt (75 % des heutigen Wertes von Fr. 25'320.00)
- Der Koordinationsbetrag wird auf Fr. 22'155.00 gesenkt (7/8 des heutigen Werts von Fr. 25'320.00)
- Der minimale versicherte Lohn beträgt Fr. 3'165.00 wie heute
- Der obere Grenzbetrag verbleibt unverändert bei Fr. 75'960.00

Dies führt zum Ergebnis, dass Versicherte mit AHV-Löhnen zwischen Fr. 18'990.00 und Fr. 25'320.00 neu mit einem versicherten Lohn von Fr. 3'165.00 versichert werden müssen. Bei allen anderen Versicherten steigen die versicherten Löhne, bei Einkommen ab ca. Fr. 28'500.00 generell um Fr. 3'165.00, darunter etwas weniger.

Mit dieser Regelung wird ein doppeltes Ziel verfolgt. Einerseits sollen Versicherte mit tieferen Löhnen neu bzw. besser versichert werden. Und zum andern dient die generelle Erhöhung der versicherten Löhne der Abfederung der Folgen der Senkung des Umwandlungssatzes.

3. Fest steht, dass der Umwandlungssatz innerhalb von 10 Jahren ab Inkrafttreten der BVG-Revision von 7,2 auf 6,8 % herabgesetzt wird. Weiter hat der Bundesrat ab dem Jahr 2011 mindestens alle 10 Jahre einen Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den folgenden Jahren zu erstellen.

4. Die Altersgutschriftenskala für Männer gemäss Art. 16 BVG bleibt unverändert. Neu ist, dass sie nun auch für die Frauen gilt.

5. Beim Mindestzins soll die Kompetenz zu dessen Festlegung beim Bundesrat bleiben. Das Gesetz legt aber die Rahmenbedingungen fest, die der Bundesrat zu beachten hat. Danach ist die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen zu berücksichtigen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Der Mindestzins muss mindestens alle zwei Jahre überprüft werden. Zudem sind die BVG-Kommission und die Sozialpartner zu konsultieren.

6. Es ist mit neuen Bestimmungen zum Rentenalter und zum flexiblen Rentenalter zu rechnen. Das gesetzliche Rentenalter der Frauen wird bis zum Jahr 2009 auf 65 Jahre angehoben. Der Vorbezug der ganzen oder halben Altersleistung soll ab Alter 59 möglich sein, ebenso der Aufschub der ganzen oder halben Altersleistung bis zum Alter 70. Diese Regelung ist allerdings nicht Teil der 1. BVG-Revision, sondern erfolgt als Anhang zur 11. AHV-Revision, weil die Bestimmungen zum Rentenalter und zum flexiblen Rentenalter zwischen der 1. und der obligatorischen 2. Säule eng aufeinander abgestimmt sein müssen. Der Ausgang der 11. AHV-Revision ist zur Zeit noch offen. Insbesondere muss mit einem Referendum gerechnet werden. Es ist somit noch ungewiss, ob und wann diese Regelung definitiv wird.

7. Klar ist dagegen die Situation bei den Hinterlassenenleistungen. Obligatorisch werden Ehegattenrenten zu gleichen Bedingungen, wie sie heute für die Witwenrenten gelten. Zudem wird in einem neuen Art. 20a BVG nun eine vorsorgerechtliche Grundlage für zusätzliche freiwillige Hinterlassenenleistungen geschaffen. Danach können folgende Personen begünstigt werden:

- Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- Bei Fehlen solcher Personen die erwachsenen Kinder, Eltern oder Geschwister.
- Bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, aber nur im Umfang von entweder 50 % der eigenen Beiträge oder 50 % des Vorsorgekapitals.

8. Bei den Invalidenleistungen werden die feineren Rentenabstufungen aus der 4. IVG-Revision übernommen. Danach ergeben sich folgende Rentenleistungen:

- Eine Viertelsrente bei einem IV-Grad von mindestens 40 %
- Eine halbe Rente bei einem IV-Grad von mindestens 50 %
- Eine Dreiviertelsrente bei einem IV-Grad von mindestens 60 %
- Eine voll Rente bei einem IV-Grad von mindestens 70 %

Zudem ist eine Vorleistungspflicht der letzten Vorsorgeeinrichtung vorgesehen, wenn Unklarheit darüber besteht, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist. Besteht für die letzte Vorsorgeeinrichtung keine Leistungspflicht, kann sie für die erbrachten Leistungen auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung Rückgriff nehmen.

Im Bereich der Invalidenversicherung besteht nach wie vor eine Differenz zwischen den Eidg. Räten bezüglich der Frage, inwieweit Personen, die bereits in angeschlagenem Gesundheitszustand in das Berufsleben eintreten und dabei teilweise arbeitsunfähig sind, im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert sein sollen.

9. Bei der Frage des Teuerungsausgleichs ergeben sich keine Änderungen bezüglich der obligatorischen Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten bis zum ordentlichen Rentenalter des Leistungsbezügers. Auch bei allen anderen Rentenleistungen, vor allem den Altersrenten, bleibt es dabei, dass eine Anpassung an die Teuerung nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen zu erfolgen hat. Neu ist aber, dass die Vorsorgeeinrichtung jedes Jahr zu entscheiden hat, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden sollen. Dieser Beschluss ist in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht jeweils zu erläutern.

10. Bei den Leistungsformen wird eine Bestimmung eingefügt, wonach jede versicherte Person das Recht auf einen Kapitalbezug der Altersleistung in Höhe von einem Viertel des Altersguthabens haben soll. Im übrigen behalten die Vorsorgeeinrichtungen das Recht, im Reglement vorzusehen, dass eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente gewählt werden kann. Zudem kann die Vorsorgeeinrichtung selber bestimmen, ob und welche Frist sie für die Geltendmachung einer Kapitalabfindung festlegen will. Bei verheirateten Versicherten ist für jede Kapitalabfindung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

11. Die paritätische Verwaltung muss neu stets im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung umgesetzt werden, was vor allem die Sammeleinrichtungen zu beachten haben.

Neu ist auch die ausdrückliche Vorschrift, dass die Vorsorgeeinrichtung für eine genügende Erst- und Weiterbildung der Mitglieder des paritätischen Organs zu sorgen hat. Dafür können die betroffenen Mitglieder des paritätischen Organs von der Vorsorgeeinrichtung eine angemessene Entschädigung fordern.

12. Die Regelung bezüglich Teil- und Gesamtliquidationen wird vom FZG ins BVG übergeführt. Neu ist die Vorschrift, dass die Vorsorgeeinrichtungen in ihrem Reglement Voraussetzungen und Verfahren zu Teilliquidationen zu regeln haben, wobei diese Vorschriften durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. Zudem werden klarere Verfahrensregeln und Informationspflichten festgelegt. Weiter wird als Grundsatz festgehalten, dass Teil- und Gesamtliquidationen nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchzuführen sind, wobei der Bundesrat auf dem Verordnungsweg diese Grundsätze zu bezeichnen hat.

13. Besonderes Gewicht haben die Eidg. Räte auf die Transparenz gelegt. Dies führt zu einer Reihe von neuen Vorschriften, deren Tragweite zum Teil noch schwierig abzuschätzen sind.

Als Grundsatz wird festgelegt, dass die Vorsorgeeinrichtungen bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz zu beachten haben. Sie müssen in der Lage sein, Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abgeben zu können. Der Bundesrat hat Bestimmungen zu erlassen über die Art und Weise, wie die Transparenz gewährleistet werden muss. Er hat dazu insbesondere Rechnungslegungsvorschriften zu erlassen und dabei die Anforderungen an die Kosten- und Ertragstransparenz festzulegen.

Neu ist zudem eine Vorschrift, die von den Eidg. Räten erst im Lauf der Differenzenbereinigung aufgenommen wurde und klar in die Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtungen bezüglich der Finanzierung eingreift. Diese Gesetzesbestimmung verlangt vom Bundesrat, Mindestbestimmungen bezüglich Rückstellungen und Schwankungsreserven aufzustellen.

Aus diesen Transparenzvorschriften erwachsen auch erweiterte Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtungen den Versicherten gegenüber. Diese sind jährlich über folgendes zu informieren:

- Leistungsansprüche, koordinierter Lohn, Beitragssatz und Altersguthaben
- Organisation und Finanzierung
- Die Mitglieder des paritätischen Organs

Auf Anfrage hin sind den Versicherten die Jahresrechnung und der –bericht abzugeben. Zudem haben die Versicherten das Recht, auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu erhalten.

14. Es bleibt definitiv bei einer Plafonierung des in der 2. Säule überhaupt versicherbaren Lohns. Der Plafond ist allerdings im Laufe der Beratungen deutlich erhöht und schliesslich auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag (zur Zeit Fr. 759'600.00) festgesetzt worden.

Andererseits werden erfreulicherweise die im Jahr 2001 eingeführten Einkaufsbeschränkungen weitestgehend aufgehoben. Es soll wieder der Grundsatz gelten, dass jederzeit ein Einkauf bis zur vollen Höhe der reglementarischen Leistungen möglich ist.

Im Interesse der Missbrauchsbekämpfung sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Der Bundesrat hat die Fälle jener Personen zu regeln, die vor dem Zeitpunkt des Einkaufs noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben
- Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innert drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden
- Nach einem WEF-Vorbezug sind Einkäufe erst nach Rückzahlung des Vorbezugs wieder zulässig.

Von jeder Begrenzung ausgenommen sind wie bisher Wiedereinkäufe nach Scheidungen.
